

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

An die Sorgeberechtigten der Schülerinnen  
und Schüler der Klasse 4c der Grundschule  
Hanseschule in Winsen (Luhe)

Auskunft erteilt: Stabsstelle Pandemie  
Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)

Tel. Durchwahl: 04171 693- 372

Fax: 04171 693 -174

E-Mail: 53pandemie@lkharburg.de

Mein Zeichen: 53.3 – Sammelverfügung Quarantäne

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 19. January 2022

**-Diese Quarantäneverfügung dient gleichzeitig als Arbeitgeberbescheinigung-  
Anordnung von Schutzmaßnahmen (§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz – IfSG) Sammelverfügung**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte Klasse 4c der Grundschule Hanseschule in Winsen (Luhe),

ich wiederhole die mündliche Anordnung vom 19.01.2022 noch einmal schriftlich. Ihr Kind hatte am 14.01.2022 relevanten Kontakt zu einer mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person; daher ordne ich folgende Schutzmaßnahmen an:

1. Häusliche Absonderung vom **19.01.2022** bis zum **24.01.2022**(Quarantäne, § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 5 Absonderungsverordnung Niedersachsen). **Die Quarantäne endet mit Ablauf dieser Frist. Es bedarf keiner gesonderten Aufhebung!**
2. **Eine Freitestung der Klasse 4c ist nicht vorgesehen** (siehe Begründung).
3. Sollte in diesem Zusammenhang ggfs. ein Krankenhausaufenthalt notwendig werden, bleibt der Zeitraum der angeordneten Absonderung bestehen.
4. Beobachtung durch das Gesundheitsamt (§ 29 IfSG).
5. Zur Betreuung Ihres Kindes im Alter von 0-12 Jahren ist eine Person festzulegen.

Hinsichtlich der oben genannten Maßnahmen gilt gemäß §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Diese Anordnung gilt innerhalb des relevanten Zeitraums nur für Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind.**

**Begründung:**

Aus den originären Telefonaten **sowie der Leitung der Schule** gingen tatsächliche Gründe hervor, die zu einer zunächst mündlich erfolgten Absonderungsanordnung aller potenziell Betroffenen führten. Zugleich wurden die rechtlichen Grundlagen meiner Entscheidung erörtert.

Die genauen Kontaktbeziehungen sind schwer zu differenzieren. Durch die wahrscheinlichen, relevanten Kontakte zu einer mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person, sind die Betroffenen als ansteckungs- und/oder krankheitsverdächtige Personen enge Kontaktperson (laut der Definition des Robert Koch-Instituts) einzustufen. Solange es erforderlich ist die Entwicklung und die Verbreitung der Krankheitserreger zu verhindern bzw. unter Kontrolle zu halten, trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern ist es häufig schwierig die engsten Kontakte nachzuvollziehen. Die Schüler waren sowohl im Unterricht als auch in den Pausen im Kontakt zueinander. Um einen weiteren Ausbruch innerhalb der Klasse zu verhindern, ist eine Freitestung der Schüler bis zum Ende der Quarantäne nicht möglich. Im Fall Ihres Kindes ist es nicht möglich den betroffenen Personenkreis festzulegen, sodass ich für die Eingrenzung des epidemiologischen Geschehens die Quarantäne für die gesamte Schulklasse anordnen muss. Ich habe von meinem Ermessensspielraum an dieser Stelle Gebrauch gemacht (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Landkreis Harburg**  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
Tel. 04171 693-0

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**

**Parkplätze**  
Schloßring 12  
Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



### **Hinweise (diese beziehen sich auf Ihr Kind):**

#### **Zu 1. Häusliche Absonderung (Quarantäne, § 30 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 5 Absonderungsverordnung Niedersachsen)**

Um die Verbreitung der Krankheitserreger ausschließen zu können, ist eine häusliche Absonderung Ihres Kindes erforderlich. Insbesondere bedeutet das, dass

- Ihr Kind die Wohnung bzw. den Haushalt nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen darf,
- der Empfang von Besuchern untersagt ist und
- der Kontakt zu den Haushaltsmitgliedern auf das Notwendigste zu beschränken ist. Zudem sind die vom Robert Koch Institut empfohlenen Hygieneregeln zu befolgen. Den entsprechenden Link können Sie am Ende dieses Schreibens entnehmen.

#### **Zu 4. Beobachtung durch das Gesundheitsamt (§ 29 IfSG)**

Ihr Kind ist für die Dauer Ihrer Absonderung verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Des Weiteren haben Sie als Sorgeberechtigte den Beauftragten zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle Umstände, die den Gesundheitszustand Ihres Kindes betreffen, Auskunft zu geben. **Sollte Ihr Kind Symptome entwickeln, benachrichtigen Sie das Gesundheitsamt des Landkreises Harburg umgehend telefonisch unter 04171 693 372 oder per E-Mail: [53pandemie@lkharburg.de](mailto:53pandemie@lkharburg.de) darüber.**

Für den Fall, dass Ihr Kind **ärztliche Hilfe** benötigen sollte, informieren Sie bitte **zwingend vorab** das medizinische Personal darüber, dass Sie Kontaktperson einer mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person sind. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und sowie weitergehende Informationen zu Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut).

#### **Zu 5. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG)**

Personen, die durch eine angeordnete Quarantäne oder die Betreuung einer unter Quarantäne stehenden Person sicherstellen müssen (§ 56 Absatz 1a IfSG) und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, können eine Verdienstausfallentschädigung erhalten (§ 56 IfSG). Bei Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung in den ersten sechs Wochen aus (Lohnfortzahlung). Ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung besteht bei Auszubildenden nicht. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber bzw. dem Selbstständigen nur auf Antrag erstattet. Nähere Informationen zur Verdienstausfallentschädigung sowie das Antragsformular finden Sie im Internet unter: <https://ifsg-online.de>.

Sollten Sie der Anordnung nicht nachkommen, so ist die Quarantäne zwangsweise in einer geeigneten verschlossenen Unterbringung vorzunehmen. Das Grundrecht der Personenfreiheit kann insoweit eingeschränkt werden (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes).

Verstöße gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen oder die sonstigen Bestimmungen des IfSG werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Ordnungswidrigkeit verfolgt (§§ 73 - 75 IfSG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung\* Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie meine Anordnungen auch befolgen müssen, wenn Klage erhoben wird. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hagen

Dieser Bescheid ist auch ohne eine Unterschrift wirksam.